



Gemeindeamt Arzl im Pitztal

 6471 Arzl im Pitztal – Arzl 76
 (05412) 63102  (05412) 63102-5
 e-mail: gemeinde@arzl-pitztal.tirol.gv.at
 homepage: www.arzl-pitztal.tirol.gv.at



NIEDERSCHRIFT

über die 40. Gemeinderatssitzung am 25.08.2015

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:09 Uhr

Anwesend

Bürgermeister Siegfried Neururer (Vorsitzender)

GR Ing. Adalbert Kathrein, Birgit Raggl, Dir. Herbert Raggl, DI Andreas Tschöll, Josef Knabl, Ing. Roland Plattner vertreten durch Hermann Gabl, VBgm. Andreas Huter, Mag. Wolfgang Neururer vertreten durch DI Günther Schwarz, Karlheinz Neururer, Andrea Rimml, Ing. Johannes Larcher (20:20 Uhr), Peter Schrott, Karlheinz Tschuggnall,

Verhindert, entschuldigt und vertreten

Mag. Wolfgang Neururer, Ing. Roland Plattner

Entschuldigt

Mag. Franz Staggl

Protokollführer

Daniel Neururer

3 Zuhörer

Der Bürgermeister begrüßt die Gemeinderatsmitglieder und hält die Beschlussfähigkeit fest. Das erstmals anwesende Ersatzmitglied Herr DI Günther Schwarz wird durch den Bürgermeister angelobt.

BESCHLÜSSE

1. **Genehmigung des Protokolls vom 07.07.2015**

Das Protokoll wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt. Auf eine Verlesung wird verzichtet.

2. **Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan „B41 Osterstein Köhle“ für die Gp. 5904/17 (Herrn Marcel Köhle, Ostersteinstraße 32)**

Dieser Bebauungsplan ist notwendig, da es sich um sehr steiles Gelände handelt und Herr Köhle diesen Bauplatz nicht gut verbauen könnte.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl i.P. einstimmig, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von dem Raumplanungsbüros PlanAlp ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle Gp. 5904/17 KG 80001 (Bebauungsplan „B41 Osterstein Köhle“) laut planlicher und schriftlicher Darstellung der

Firma PlanAlp durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen die in der Gemeinde Arzl im Pitztal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Arzl im Pitztal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

3. Beratung und Beschlussfassung über die eingelangten Stellungnahmen und dem endgültigen Beschluss zum Entwurf der FWP-Änderung bezüglich des Verbindungsweges Wald Mairhof nach Mauri mit Festlegung über den Verlauf einer Straße im Bereich von Teilflächen der Gpn. 2728, 2729, 2746/2, 2727/1, 2727/2, 2731, 2703, 2740, 2737, 2702, 2759, 2695, 2697, 2698, 2694, 2696, 2001 und 1998/2 im Gesamtausmaß von 4.549 m² gem. § 53 Abs. 1 lit. c TROG 2011

Die eingelangten Stellungnahmen werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Da jedoch weitere rechtliche Fragen abgeklärt werden müssen, wird dieser Tagesordnungspunkt vom Gemeinderat einstimmig vertagt.

GR Ing. Johannes Larcher betritt das Sitzungszimmer.

4. Beratung und Beschlussfassung über Aufhebung des Erlassungsbeschlusses in der Gemeinderatssitzung vom 24.02.2015 unter Punkt 10. und neuerliche Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der FWP-Änderung im Bereich der neu formierten Bp. .1, von derzeit 477 m² ausgewiesen als Sonderfläche Widum gem. § 43 Abs. 1 lit a TROG 2011, 178 m² als Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 und 9 m² im Freiland gem. § 41 TROG 2011, in zukünftig Sonderfläche Widum, Pfarrsaal, Bücherei und Wohnungen gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 sowie die FWP-Änderung auf einer rd. 2 m² umfassenden Teilfläche der Gp. 5647/1, von derzeit Sonderfläche Widum gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011, als Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 (Pfarre Arzl)

Gem.-Sekr. Daniel Neururer hat übersehen im Gemeinderatsbeschluss die rd. 2 m² umfassende Teilfläche der Gp. 5647/1 anzuführen. Frau Mag. Ingrid Gföller vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, hat in ihrem Schreiben mitgeteilt, dass der Erlassungsbeschluss aufzuheben ist und vom Gemeinderat eine entsprechende Abänderung sowie die verkürzte Auflegung des Entwurfs zu beschließen ist.

Der Gemeinderat hebt daher einstimmig den Erlassungsbeschluss in der Gemeinderatssitzung vom 24.02.2015 unter Punkt 10. zur gegenständlichen FWP-Änderung auf.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl i.P. einstimmig gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Firma PlanAlp ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der neu formierten Bp. .1 und auf einer Teilfläche der Gp. 5647/1 KG 80001 durch zwei Wochen (verkürzte Auflage) hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

- Der Entwurf sieht eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der neu formierten Bp. .1, von derzeit 477 m² ausgewiesen als Sonderfläche Widum gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011, 178 m² als Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 und 9 m² im Freiland gem. § 41 TROG 2011, in zukünftig Sonderfläche Widum, Pfarrsaal, Bücherei und Wohnungen gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 sowie die FWP-Änderung auf einer rd. 2 m² umfassenden Teilfläche der Gp. 5647/1, von derzeit Sonderfläche Widum gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 vor. (Pfarre Arzl)

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Beratung und Beschlussfassung über den neuen Bebauungsplan „B38 Arzl-Dorf Moll“ für die Gpn. 98, 100 und 101/1 (Herrn Franz Moll, Dorfstraße 87)

Ein Bebauungsplan für die Gpn. 98, 100 und 101/1 wurde schon in der Gemeinderatssitzung vom 17.03.2015 beschlossen und ist mittlerweile rechtskräftig. Dieser wurde damals aufgrund der Angaben von Andreas Moll erstellt, jetzt hat Herr Moll jedoch einen neuen Planer und die im Bebauungsplan geregelten Abstände reichen an einer Ecke nicht aus. Man hat schon mit dem Raumplaner Mag. Klaus Spielmann gesprochen. Dieser hat von der fachlichen Seite her keine Einwände gegen einen neuerlich Bebauungsplan. Da es sich nur um eine geringfügige Änderung handelt und Franz bzw. Andreas Moll sich selbst in diesem Bereich als einzige Nachbarn haben, wurde vom Gemeindevorstand ein neuerlicher Bebauungsplan (dieser würde ohne Aufhebung des Beschlusses vom 17.03.2015 und ohne Aufhebung des „alten“ Bebauungsplanes einfach rechtsgültig werden) befürwortet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl i.P. einstimmig, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von dem Raumplanungsbüros PlanAlp ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen 98, 100 und 101/1 KG 80001 (Bebauungsplan „B38 Arzl-Dorf Moll“) laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PlanAlp durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen die in der Gemeinde Arzl im Pitztal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Arzl im Pitztal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

6. Beratung und Beschlussfassung über die Anbringung von Sicherungsnetzen oberhalb des Widum Arzl

Frau Mag. Ingrid Gföller vom Amt der Tiroler Landesregierung – Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht – hat in ihrem Schreiben vom 10.08.2015 zur FWP-Änderung Widum neben dem Einwand bezüglich der unvollständigen Kundmachung auch angeführt, dass seitens der Landesgeologie festgestellt wird, dass eine leichte Vernetzung zur Hintanhaltung von Blocksturzereignissen ausreichend ist. Sollte sich der Felsuntergrund im Zuge der Errichtung als ungünstiger als derzeit ersichtlich darstellen, kann es zu aufwändigeren Sicherheitsmaßnahmen kommen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes kann daher erst in Aussicht gestellt werden, wenn die Sicherheitsmaßnahme (leichte Vernetzung) nachweislich und fachgerecht errichtet worden ist (Abnahme durch einen Geologen).

Der Bürgermeister hat daraufhin ein Angebot der Firma HTB bezüglich dieser Felssicherungsmaßnahme eingeholt, welches sich auf € 22.669,45 inkl. UST beläuft. Leider werden die Kosten vermutlich zur Gänze von der Gemeinde zu tragen sein, da die Wildbach- und Lawinverbauung eine Durchführung der Maßnahmen abgelehnt hat, mit der Begründung, dass es sich hierbei um ein Einzelobjekt handelt und die Wildbach- und Lawinverbauung nur Schutzmaßnahmen für einen größeren Siedlungsraum übernimmt. Jedoch ist Bgm. Neururer überzeugt, dass eine Kostenreduktion möglich ist, da die Sicherungsfläche mit 240 m² laut Angebot der Firma HTB zu hoch sein dürfte.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Felssicherungsmaßnahmen laut Angebot der Firma HTB zum Preis von € 22.669,45 inkl. UST (dieser Betrag kann sich durch eine geringere Sicherungsfläche noch verringern) vergeben werden.

7. Beratung und Beschlussfassung über die Öffnungszeiten und die Gebühr für den Besuch der neuen Kinderkrippe beim Kindergarten Arzl-Oberdorf

In Zusammenarbeit mit Kindergartenleiterin Monika Röck-Zangerle, der Kinderkrippenpädagogin Jasmin Raggl und Finanzverwalterin Barbara Trenkwaller wurden die Öffnungszeiten und die Gebühr für den Besuch der neuen Kinderkrippe beim Kindergarten Arzl-Oberdorf vom Bgm. Neururer ausgearbeitet und im Gemeindevorstand behandelt. Die Kinderkrippenordnung würde für das Kindergartenjahr 2015-2016 wie folgt ausschauen:

Vormittagsbetreuung							
Vormittagsbetr.	Öffnungszeiten	Monatsbeitr. VM 1 Tag	Monatsbeitr. VM 2 Tage	Monatsbeitr. VM 3 Tage	Monatsbeitr. VM 4 Tage	Monatsbeitr. VM 5 Tage	Beitrag pro Jause
Kinderkrippe Mieming	07:00 - 12:00 Uhr	48,00 €	90,00 €	120,00 €	156,00 €	180,00 €	
	07:00 - 14:00 Uhr	72,00 €	114,00 €	144,00 €	180,00 €	216,00 €	0,80 €
Kinderkrippe Tarrenz	MO-DI 07:00 - 17:00 Uhr MI, DO,FR 07:00 - 13:00 Uhr		70,00 €	80,00 €	90,00 €	100,00 €	
Kinderkrippe Nassereith	MO - DO 07:00 - 16:30 Uhr FR 07:00 - 14:00 Uhr	45,00 €	70,00 €	90,00 €	110,00 €	130,00 €	0
Kinderkrippe Seefeld	MO - FR 07:00 - 15:00 Uhr					€ 150,00	0
Kinderkrippe Imst	MO - DO 06:45 - 17:00 Uhr FR 06:45 - 14:00 Uhr	50,00 €	75,00 €	95,00 €	120,00 €	135,00 €	0,50 €
Vorschlag							
Gemeinde Arzl	MO - FR von 07:00 Uhr - 13:00 Uhr		70,00 €	90,00 €	120,00 €	150,00 €	
Nachmittagsbetreuung							
Nachmittagsbetr.	Öffnungszeiten	Monatsbeitr. NA 1 Tag	Monatsbeitr. NA 2 Tage	Monatsbeitr. NA 3 Tage	Monatsbeitr. NA 4 Tage	Monatsbeitr. NA 5 Tage	Beitrag Mittagstisch - pro Mahlzeit
Kinderkrippe Mieming	14:00 - 17:00 Uhr FR keine NM Betr.	42,00 €	82,00 €	108,00 €	135,00 €		2,50 € Jahresbeitr. 50,00 €
Kinderkrippe Tarrenz	MO + DI 07:00 - 17:00 Uhr						3,80 €
Kinderkrippe Nassereith	MO - DO 07:00 - 16:30 Uhr FR 07:00 - 14:00 Uhr	30,00 €	60,00 €	90,00 €			3,50 €
Kinderkrippe Seefeld	MO - FR 07:00 - 15:00 Uhr					150,00 €	4,00 € Monatsbeitr. 50,00 €
Kinderkrippe Imst	nur Nachmittag von 14:00 - 17:00 Uhr					30,00 € pro NA + Monat	€ 2,50
Vorschlag							
Gemeinde Arzl	MO - FR von 07:00 Uhr - 15:00 Uhr					je Nachmittag € 15,00	

Kindergartenleiterin Monika Röck-Zangerle ergänzt, dass die Öffnungszeiten vor allem auch mit den Eltern der zukünftigen Kinderkrippen Kinder abgestimmt wurden. Allerdings

müssen sich zukünftige Angebote wie Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung erst noch entwickeln und werden vermutlich erst im Kindergartenjahr 2016-2017 zur Verfügung stehen. Dies auch weil die Nachmittagsbetreuung fast nur mit Mittagstisch sinnvoll möglich ist. Die Eltern hatten dafür Verständnis, was zu einem guten Teil daran gelegen sein dürfte, dass das Angebot einer Kinderkrippe neu ist und jedenfalls eine Verbesserung für die Eltern darstellt. Die Kinderkrippenpädagogin Jasmin Raggl hat einen neuen Dienstvertrag und muss daher im Gegensatz zu den Kindergärtenpädagoginnen mit alten Verträgen (diese haben 30 Gruppenstunden pro Woche) 35 Wochenstunden in einer Kindergruppe präsent sein. Dass die Kinderkrippe nur 30 Wochenstunden offen ist, sei aber kein Problem, da Jasmin Raggl auch als Kindergartenpädagogin eingesetzt werden kann und diesbezüglich ist eine alterserweiterte Gruppe in Zusammenarbeit mit den Kindergartengruppen geplant, wo dann die Nachmittage abgedeckt werden können.

GR Karlheinz Neururer fragt an, ob es auch eine Regelung für die Ferien gibt.

Kindergartenleiterin Monika Röck-Zangerle teilt mit, dass noch keine Ferienregelung vorliegt, jedoch schon Gedanken in die Richtung gemacht wurde, den Kindergarten bzw. die Kinderkrippe ganzjährig zu öffnen. Das Thema ist allerdings noch etwas „Zukunftsmusik“.

Bgm. Neururer bedankt sich bei Kindergartenleiterin Röck-Zangerle und Kinderkrippenpädagogin Raggl für die sehr gute Vorbereitungsarbeit und berichtet, dass man den Beginn der Kinderkrippe mit 07. September hinbekommen wird. Natürlich wird dort noch nicht alles in Ordnung sein und einiges zum Improvisieren sein.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorgelegten Öffnungszeiten und Gebühren bezüglich der neuen Kinderkrippe beim Kindergarten Arzl-Oberdorf.

8. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung über das Halten von Hunden sowie den Leinenzwang für Hunde in der Gemeinde Arzl im Pitztal

Die Hundepopulation in der Gemeinde nimmt seit Jahren kontinuierlich zu und lässt den Bedarf an einer zweckmäßigen und rechtlich sicheren Verordnung über deren Haltung steigen. GR DI Andreas Tschöll hat sich dieser Sache angenommen und eine ausgearbeitete Verordnung dem Gemeinderat vorgelegt. In der Vorstandssitzung vom 18.08.2015 wurde diese Verordnung mit einer kleinen Änderung für gut befunden und liegt nun zur Beschlussfassung vor (die Verordnung wurde den Gemeinderäten mit der Einladung zu dieser Sitzung mitübermittelt):

Verordnung über das Halten von Hunden sowie den Leinenzwang für Hunde in der Gemeinde Arzl im Pitztal

Der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal hat mit Beschluss vom 25.08.2015 aufgrund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2014 und des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2014 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Halten von Hunden

(1) Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegen ("Verwahrer"), haben dafür zu sorgen, dass außerhalb geschlossener Ortschaft und Ortsteile Hunde nicht unbeaufsichtigt herumlaufen.

(2) Als geschlossene Ortschaft und Ortsteile in Sinne dieser Verordnung gelten die

Gebiete innerhalb der jeweiligen Ortstafeln sowie alle Gebiete nach § 2 Abs. 21 Tiroler Bauordnung 2011, LGBl. Nr. 57 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 187/2014.

§ 2 Kinderspielplätze

Es ist verboten, öffentliche Kinderspielplätze mit Hunden zu betreten oder Hunden, mit denen man sich in der Öffentlichkeit bewegt, nicht am Betreten öffentlicher Kinderspielplätze zu hindern.

§ 3 Hundekotaufnahmepflicht

(1) Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegen ("Verwahrer"), haben dafür zu sorgen, dass das gesamte Gemeindegebiet (insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und Verkehrsflächen) nicht durch Kot ihrer Hunde verunreinigt wird.

(2) Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegen ("Verwahrer"), sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen.

§ 4 Leinenzwang

(1) Damit das Leben und die Gesundheit von Menschen oder Tieren nicht gefährdet werden oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden, sind Hunde

- a. innerhalb der geschlossenen Ortschaft und Ortsteile, ausgenommen innerhalb von privaten Gebäuden oder ausreichend eingefriedeten Grundstücken, sowie
- b. auf allen Wiesen, Feldern und Wegen

an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen.

(2) Ausgenommen von der Bestimmung des Abs. 1 sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen, Rettungshunde sowie Jagd- und Hirtenhunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 5 Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen §§ 1, 2 und 3 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2014 mit einer Geldstrafe bis zu € 2000,- (Euro) geahndet.

(2) Verstöße gegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2014 mit einer Geldstrafe bis zu € 360,- (Euro) geahndet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.11.2015 in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Verordnung über das Halten von Hunden sowie den Leinenzwang für Hunde in der Gemeinde Arzl im Pitztal.

9. a) Bürgermeister-Bericht

Der Bürgermeister berichtet von einigen seiner Tätigkeiten seit Abhaltung der letzten Gemeinderatssitzung.

- 14.07.2015 Haben diverse Bauverhandlungen stattgefunden.
- 15.07.2015 Konnte Juliane Mairhofer in sehr guter Verfassung ihren 90sten Geburtstag feiern
- 16.07.2015 Fand eine Besprechung über die Aufnahme von Imsterberg in die gemeinschaftliche Nutzung der Alpeilquellen in Tarrenz/Imst statt. Man hatte dagegen keine Einwände, da genügend Wasser vorhanden ist.
- 18.07.-
19.07.2015 Das Kirchtagsfest Arzl, veranstaltet von der FFW Arzl und der MK Arzl, hat wieder sehr gut funktioniert.
- 29.07.2015 Kam Dr. Werner Thöny von der Landesgeologie nach Arzl um die Örtlichkeiten bezüglich den Flächenwidmungsplanänderungen im Bereich des Widum Arzl, bei Andreas Moll sowie im Bereich der Säge von GR Mag. Franz Staggl zu begutachten.
- 29.07.2015 War auch eine Begehung mit Daniel Trenkwaldner von der Firma Stolz bezüglich der Errichtung eines TIGAS-Anschlusses für das Gemeindehaus und in schon vorhandener Nahversorgung ebenso für das MZG „Gruabe Arena“. Der Fernwärmeheizungsvertrag mit der Firma Lechner & Lechner läuft ja 2018 aus und der TIGAS-Anschluss ist eine Alternative zu einem Nachfolgermodell bezüglich der Fernwärmeheizung.
- 31.07.-
01.08.2015 Fand der Bauhofausflug statt, der heuer nach Wien führte. Dieser war wieder ganz nett und der Bauhof sowie das Büro bedanken sich dafür ganz herzlich beim Gemeinderat.
- 03.08.2015 Wurde mit unserem Raumplaner Mag. Klaus Spielmann das Baugründeprojekt der Gemeinde in Timls durchbesprochen.
- 05.08.2015 Traf man sich zur Vorübernahme bezüglich der Kanalbauarbeiten u.a. im Bereich Arzl-Oberdorf.
- 06.08.2015 Hat eine Begehung des Höllele-Weges in Leins bezüglich einer Sanierung stattgefunden.
- 19.08.2015 Mit der Firma Hilti & Jehle wurde über eine Erweiterung der schon vorhandenen Deponie gesprochen, da diese langsam voll wird. Mag. Gudrun Hoffmann von der BH Imst – Umweltreferat hätte dagegen soweit nichts einzuwenden. Ab 2016 müsste ein neuer Vertrag gemacht werden, da der Bestehende ausläuft.

GR Ing. Johannes Larcher gibt zu bedenken, dass von der Firma Hilti & Jehle in jüngster Zeit sehr viel Recyclingmaterial von außerhalb

„hergekartt“ wurde und sich die Frage stellt, was man in Zukunft will. Vielleicht macht es Sinn die Lieferung von Recyclingmaterial nur auf Arzl zu begrenzen.

- 25.08.2015 Fand eine Besprechung mit Waldaufseher Hubert Mairhofer und dem Förster Ing. Christoph Riepl bezüglich der Waldumlage statt. Die Unterlagen zur Waldumlageberechnung werden bald vorliegen und damit kann dann die Waldumlage eingehoben werden.
- 27.07.-
07.08.2015 Haben Eheleute Barbara und Karlheinz Neururer wieder die „Spiel mit mir Wochen“ organisiert und abgehalten. Diese sind wie gewohnt sehr gut angekommen und Bgm. Neururer bedankt sich für diese Initiative. Verständlich, aber schade, dass die Eheleute Neururer heuer das letzte Mal die aufwändige Organisation der Veranstaltung übernommen haben.
- 21.08.-
23.08.2015 Der Gemeinderatsausflug zum Comer See am Ende der Gemeinderatsperiode wurde zu einem schönen Ausflug. Bgm. Neururer bedankt sich für die Kameradschaft und die Pünktlichkeit bei den Gemeinderäten.

b) Bauhofbericht

- Sanierung und Ausbau der Straße von Wald Mairhof bis Bichl
- Sanierung der Mauer im Bereich Franz Schöpf bis Auffahrt Arzl-Bichl
- Neuinstallation von Hundestationen im gesamten Gemeindegebiet
- Urlaubsabbau

c) Ausschuss-Berichte

keine Vorbringen

10. Evtl. Ausschuss-Anträge zur Beschlussfassung

keine Wortmeldungen

11. Anfragen, Anträge und Allfälliges

GR Andrea Rimml informiert, dass beim Weg zu Rolf Schlatter in Blons ein Stück heruntergebrochen ist. Es wäre vermutlich wichtig dies bald zu sanieren, da sie gehört hat, dass bezüglich dem geplanten Umbau bei den Schlatters am 10. September der LKW mit den Holzelementen kommt.

Bgm. Neururer teilt mit, dass man sich die Angelegenheit anschauen wird.

GR Karlheinz Neururer fragt an, ob man mit den Eigentümern der „Unterköfler-Wohnanlage“ in der Pitzenebene wieder bezüglich einer Straßenverbreiterung geredet hat.

Bgm. Neururer muss leider berichten, dass dieses Thema für die Eigentümergemeinschaft laut Auskunft eines Bewohners abgehakt ist. Was die Weiterverlegung der TIGAS-Leitung betrifft, hat er den Antrag gestellt, dass die Gasleitung bis zum Bungy-Stüberl weiterverlegt wird, damit die Pitzenebenestraße kostengünstiger und ohne späteres Flickwerk neu asphaltiert werden kann. Leider ist die TIGAS mit Erweiterungen bzw. neuen Leitungen vorsichtiger geworden und legt nicht mehr überall hin.

GR Peter Schrott erklärt, dass am 24. Juli ein starker Regenguss stattgefunden hat und die Kanalisation in Ried dabei total überfordert war, so wurde u.a. der Keller bei Rosmarie Krabichler unter Wasser gesetzt und Kanaldeckel durch den Wasserdruck aufgespült.

Bgm. Neururer sieht das Problem einmal in den außergewöhnlich intensiven Regenfällen, aber auch darin, dass viele Häuser ihre Dachwässer nicht wie vorgeschrieben zur Versickerung bringen, sondern in den Kanal einleiten. Man wird sich das Thema Versickerung einmal anschauen.

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister:
Siegfried Neururer

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Kundmachungsvermerk:

An der Amtstafel angeschlagen: 08.09.-23.09.2015